



# Amtsblatt

## für die Stadt Baruth/Mark

mit den Ortsteilen Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf

09. Jahrgang

Donnerstag, den 16. Mai 2024

Nr. 07/2024

### Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

#### Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

- Bekanntmachung Sitzungsdienst ..... Seite 2
- Wahl der Stadtverordnetenversammlung sowie der Ortsbeiräte der Stadt Baruth/Mark am 09. Juni 2024 - Redaktionelle Berichtigung der Bekanntmachung der Zulassung der Wahlvorschläge im Wahlausschuss der Stadt Baruth/Mark vom 12. April 2024 ..... Seite 2
- Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament und die Kommunalwahlen am 09. Juni 2024 nach § 19 Europawahlordnung (EuWO) und § 18 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) ..... Seite 2
- Bekanntmachung für die Europa- und Kommunalwahlen gemäß §§ 41 Europawahlordnung (EuWO) und 42 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) am Sonntag, dem 09. Juni 2024 ..... Seite 4
- Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Kinder- und Jugendbeirates am 06.06.2024 gemäß § 5 der Wahlordnung für die Wahl des Kinder- und Jugendbeirats der Stadt Baruth/Mark ..... Seite 6
- Bekanntmachung für die Wahl des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Baruth/Mark am Donnerstag, dem 06. Juni 2024 ..... Seite 6
- Bekanntmachung über die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nach den §§ 4a Abs. 3 und 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs zum FNP-Änderungsverfahren für den Bebauungsplan „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“ der Stadt Baruth/Mark ..... Seite 7
- Öffentliche Bekanntmachung - Beteiligung an der Lärmaktionsplanung an den Hauptverkehrsstraßen gemäß § 47 d BImSchG ..... Seite 8

#### Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

- Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Merzdorf .. Seite 8

### Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung**  
am 30.05.2024 um 19.00 Uhr  
in im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**  
am 23.05.2024 um 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss**  
am 16.05.2024 um 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**  
am 03.06.2024 um 19.00 Uhr  
in der Kneipp-Kita  
Groß Ziescht
- **Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU:**  
am 18.07.2024 um 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

#### Hinweise:

Es sind sowohl Verschiebungen der Sitzungen wie auch des Sitzungsortes möglich. Bitte informieren Sie sich über die Aushänge in den amtlichen Bekanntmachungen oder auf der Homepage der Stadt Baruth/Mark unter dem Reiter „Politik“.

### Impressum

Das „Baruther Stadt- & Amtsblatt“ erscheint monatlich und wird ohne Rechtspflicht kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark verteilt.

- **Herausgeber:** Stadt Baruth/Mark, Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- **Redaktion Amtsblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Michael Linke, E-Mail: stadtblatt@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 23
- **Redaktion Stadtblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Daniela Leow, E-Mail: stadtblatt@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 15
- **Verlag und Herstellung:** Werbeagentur & Verlag März, Wahlsdorf 124, 15936 Dahme/Mark, Tel. 033745 / 50 407, Fax 033745 / 50 812, Internet: www.werbeagentur-maerz.de, E-Mail: info@werbeagentur-maerz.de
- **redaktionelle Beiträge sind an die Stadt zu senden**
- Wegen begrenzter Seitenzahlkontingente sind Kürzungen im Beitrag möglich. Eine Veröffentlichungspflicht besteht nicht.
- Anzeigeninhalte ohne Gewähr, Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen
- **Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil:**  
**Werbeagentur & Verlag März**

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Baruther Stadtblatt“ in Papierform zum Abopreis pro Jahr von 38,56 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zZ. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe ist der 11.06.24, Erscheinung: 21.06.24

## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

### Bekanntmachung Sitzungsdienst

Im nichtöffentlichen Teil des Hauptausschusses der Stadt Baruth/Mark vom 14.03.2024 wurde nachfolgender Sachbeschluss gefasst:

**VV 24/017HA** Bestätigung der Durchführung einer Investition und Erteilung der Löschungsbewilligung bzgl. einer Rückauffassungsvormerkung auf einem Grundstück in der Gemarkung Baruth, Flur 4

Im **öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark vom 11.04.2024** wurde die gemeinsame Petition der Mitarbeiterschaft der Stadtverwaltung Baruth/Mark und des Personalrates zur Umsetzung des Grundsatzbeschlusses zum Bauvorhaben „Verwaltungszwischenbau“ der Stadtverwaltung Baruth/Mark vom 30.06.2022 entsprechend der einstimmigen Empfehlung des Bauausschusses vom 29.02.2024 gemäß § 16 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg **mehrheitlich befürwortet**. Die Bekanntmachung der sonstigen Sachbeschlüsse aus der vorgenannten Stadtverordnetenversammlung erfolgte bereits im Amtsblatt der Stadt Baruth/Mark vom 19.04.2024, Nr. 06/2024 des 09. Jahrgangs.

Im Übrigen haben die kommunalen Gremien bislang keine weiteren Sachbeschlüsse gefasst.

Baruth/Mark, den 03.05.2024

gez. Linke  
Allg. Stellvertreter d. Bürgermeisters

### Wahl der Stadtverordnetenversammlung sowie der Ortsbeiräte der Stadt Baruth/Mark am 09. Juni 2024 -

#### Redaktionelle Berichtigung der Bekanntmachung der Zulassung der Wahlvorschläge im Wahlausschuss der Stadt Baruth/Mark vom 12. April 2024

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Wahlausschusses der Stadt Baruth/Mark vom 12.04.2024 erfolgt die nachfolgende redaktionelle Berichtigung wie folgt:

1.) Die Berufsbezeichnung von Frau Kirsten Schacht (Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)) für den Ortsbeirat Baruth/Mark wird wie folgt korrigiert: **„Landschaftsarchitektin“**

2.) Die laufende Nummer von Herrn Ralf Günter Bruno Hensel (Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)) für den Ortsbeirat Baruth/Mark wird wie folgt korrigiert: **„1“**

gez. Linke  
Wahlleiter

### Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament und die Kommunalwahlen am 09. Juni 2024 nach § 19 Europawahlordnung (Eu-WO) und § 18 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)

1. Die Wählerverzeichnisse zur Wahl zum Europäischen Parlament und zu den Kommunalwahlen für die Stadt Baruth/Mark werden in der Zeit **vom 20. Mai** (20. Tag vor der Wahl) **bis einschließlich dem 24. Mai 2024** (16. Tag vor der Wahl) **in der Stadt Baruth/Mark, Einwohnermeldeamt (Bürgerbüro), Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme **ist barrierefrei**.

Die Einsichtnahme ist zu den Dienststunden wie folgt möglich:

|                    |                                |
|--------------------|--------------------------------|
| <b>Dienstag:</b>   | <b>von 07:30 bis 16:30 Uhr</b> |
| <b>Mittwoch:</b>   | <b>von 07:30 bis 12:00 Uhr</b> |
| <b>Donnerstag:</b> | <b>von 07:30 bis 18:00 Uhr</b> |
| <b>Freitag:</b>    | <b>von 07:30 bis 12:30 Uhr</b> |

2. Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, in dem obengenannten Zeitraum die Richtigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze (§ 32 b Abs. 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes) eingetragen ist. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit **vom 20. Mai** (20. Tag vor der Wahl) **bis einschließlich dem 24. Mai 2024** (16. Tag vor der Wahl), spätestens am 24. Mai 2024 um 12:30 Uhr, bei der Stadt Baruth/Mark, Wahlbehörde Einwohnermeldeamt (Bürgerbüro), Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Wahl zum Europäischen Parlament und die Kommunalwahlen bis spätestens zum **19. Mai 2024** (21. Tag vor der Wahl) eine gemeinsame Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlberechtigung.

#### 4. Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis

##### 4.1 Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Europawahl

4.1.1 Deutsche im Ausland ohne Wohnsitz in Deutschland  
Deutsche, die am Wahltag seit mindestens drei Monaten in den Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, werden auf Antrag gemäß Anlage 2 EuWO in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen. Ein unmittelbar vorausge-

hender Aufenthalt in Deutschland wird auf die Dreimonatsfrist angerechnet. Näheres enthalten die nach Bestimmung des Wahltages erfolgten Bekanntmachungen der diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland.

#### 4.1.2 Anträge von Unionsbürgern, die nicht gleichzeitig Deutsche sind

Der Antrag darf nur von wahlberechtigten Unionsbürgern, die in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten (und die nicht gleichzeitig Deutsche sind), gestellt werden. Hierzu ist die Anlage 2A EuWO zu verwenden. Die Anträge müssen **bis zum 19. Mai 2024** (21. Tag vor der Wahl) gestellt werden.

Der Antrag ist schriftlich bei der unter 4.2 bezeichneten Wahlbehörde zu stellen. Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis muss bei der Wahlbehörde im Original eingehen und persönlich, handschriftlich vom Antragsteller unterzeichnet sein. Eine Übermittlung des Antrags per E-Mail oder per Fax ist nicht zulässig. Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist zugleich Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines. Mit dem Wahlschein werden automatisch die Briefwahlunterlagen zugesandt. Deutsche, die sich vorübergehend im Ausland aufhalten und nach wie vor in Deutschland gemeldet sind, werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis der jeweiligen Gemeinde eingetragen.

#### 4.2 Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen

Anträge auf Eintragung können gestellt werden

- a) von wahlberechtigten Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes der jeweiligen Gemeinde liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) haben,
- b) von wahlberechtigten Personen, die ohne eine eigene Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten und
- c) von wahlberechtigten Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern, die nicht der Meldepflicht unterlagen.

Der Antrag ist spätestens bis zum **25. Mai 2024** (15. Tag vor der Wahl) bei der **Stadt Baruth/Mark, Einwohnermeldeamt (Bürgerbüro), Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark während der** nachfolgend genannten Dienststunden zu stellen:

**Montag :** von 07:30 bis 16:30 Uhr  
**Dienstag:** von 07:30 bis 16:30 Uhr  
**Mittwoch:** von 07:30 bis 12:00 Uhr  
**Donnerstag:** von 07:30 bis 18:00 Uhr  
**Freitag:** von 07:30 bis 12:30 Uhr

**Am Samstag, dem 25.05.2024 ist die Antragstellung zur Niederschrift bis 12.30 Uhr möglich.** Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

5. Wer einen Wahlschein für die **Wahl zum Europäischen Parlament** hat, kann an der Wahl im Landkreis Teltow-Fläming durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer einen Wahlschein für die **Wahl zum Kreistag** hat, kann an der Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises 4 des Landkreises Teltow-Fläming oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer einen Wahlschein für die **Wahl zur Stadtverordnetenversammlung** hat, kann an der Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Baruth/Mark oder durch Briefwahl teilnehmen. Wer einen Wahlschein für die **Wahl zur Stadtverordnetenversammlung und die Wahl des Ortsbeirates (verbundene Wahl)** hat, kann nur im jeweiligen Wahlbezirk des Wahlgebietes (jeweiliger Ortsteil) oder durch Briefwahl teilnehmen.

## 6. Erteilung von Wahlscheinen

### 6.1 Einen Wahlschein für die Europawahl erhält auf Antrag

- a) ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- b) ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
  - b a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum **19. Mai 2024** (21. Tag vor der Wahl) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum **24. Mai 2024** (16. Tag vor der Wahl) versäumt hat,
  - b b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
  - b c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses der Stadt Baruth/Mark zur Kenntnis gelangt ist.

### 6.2 Einen Wahlschein für die Kommunalwahlen erhält auf Antrag

- a) eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- b) eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
  - b a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme oder die Einspruchsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
  - b b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist auf Aufnahme oder der Einspruchsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist oder
  - b c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten zu den unter Nr. 4.2 genannten Öffnungszeiten bis zum **07. Juni 2024** (2. Tag vor der Wahl), **18.00 Uhr bei der Stadt Baruth/Mark, Einwohnermeldeamt (Bürgerbüro), Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark** beantragt werden. Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich beantragt werden; die antragstellende Person muss Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift angeben. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

**Hinweis:** Die Wahlscheine inkl. der Briefwahlunterlagen können auch über den nachfolgenden Link: <https://inforegister.infokom-gt.de/IWS/startini.do?mb=12072014> oder über den, in der Wahlbenachrichtigung aufgedruckten, QR-Code angefordert werden. Hierzu ist das Vorhandensein eines QR-Code-Scanners erforderlich.

In den Fällen nach Nr. 6.1. b) und 6.2. b) können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag** (09. Juni 2024), **15:00 Uhr**, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm für die **Europawahl bis zum Wahltag, 12:00 Uhr** und für die **Kommunalwahlen bis 15:00 Uhr** ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Für die Europawahl und die gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen, gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die die antragstellende Person wahlberechtigt ist.

## 7. Briefwahlunterlagen

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand in einem Wahllokal wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- a) für die Europawahl (weißer Wahlschein)
  - einen amtlichen weißen Stimmzettel,
  - einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag für die Europawahl mit der Anschrift des Wahlleiters der Stadt Baruth/Mark und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.
- b) für die Wahl zum Kreistag (gelber Wahlschein)
  - einen amtlichen cremefarbenen Stimmzettel für die Wahl zum Kreistag,
  - einen amtlichen cremefarbenen Stimmzettelumschlag für die Wahl zum Kreistag,
  - einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag für die Wahl zum Kreistag mit der Anschrift des Kreiswahlleiters und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.
- c) für die Gemeindewahlen (hellgrüner Wahlschein)
  - einen amtlichen hellblauen Stimmzettel für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung
  - einen amtlichen fliederfarbenen Stimmzettel für die Wahl zum Ortsbeirat,
  - einen amtlichen hellgrauen Stimmzettelumschlag für die Gemeindewahlen,
  - einen amtlichen hellgrünen Wahlbriefumschlag für die Gemeindewahlen mit der Anschrift des Wahlleiters der Stadt Baruth/Mark und
  - ein Merkblatt für diese Briefwahl.

## 8. Übersendung des Wahlbriefes

Für die Wahl zum Europäischen Parlament (Europawahl), die Wahl zum Kreistag und die Gemeindewahlen (Wahl zur Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte) sind jeweils gesonderte Wahlbriefe durch die Deutsche Post AG an die jeweils angegebene Stelle abzusenden oder dort abzugeben. Der jeweilige Wahlbrief muss **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** bei der angegebenen Stelle eingehen.

Der jeweilige Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag den Wahlschein und in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag den/die Stimmzettel enthalten. Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf der Rückseite des Wahlscheins und dem Merkblatt angegeben. Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

## 9. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich für den angegebenen Zweck erhoben und unter Einhaltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung und den zurzeit geltenden deutschen Rechtsvorschriften verarbeitet. Für nähere Erläuterungen bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten möchte ich Sie gerne auf die Datenschutzerklärung und die Informationen zur Verarbeitungstätigkeit Wahlen auf der Internetseite der Stadt Baruth/Mark <https://www.stadt-baruth-mark.de/impressum/index.php> verweisen.

Baruth/Mark, den 03.05.2024

gez. Ill  
Bürgermeister als Wahlbehörde

gez. Linke  
Wahlleiter

## Bekanntmachung für die Europa- und Kommunalwahlen gemäß §§ 41 Europawahlordnung (EuWO) und 42 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) am Sonntag, dem 09. Juni 2024

1. Am **09. Juni 2024** finden die Wahlen zum 10. Europäischen Parlament, zum Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming, zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark sowie der Ortsbeiräte der Ortsteile Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf statt. Die Wahl dauert von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.
2. Die Stadt Baruth/Mark ist zu den oben genannten Wahlen in **15**, für sämtliche Wahlen gleiche, allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Der Wahlleiter der Stadt Baruth/Mark hat bestimmt, dass die Briefwahl zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung wie auch der Ortsbeiräte in die Ergebnisse des jeweiligen (Urnen-) Wahlbezirks einbezogen wird. Die Auszählung der Briefwahlunterlagen zur Wahl des 10. Europäischen Parlaments erfolgt in den gesonderten Briefwahllokalen 9045 und 9046 der Stadt Baruth/Mark. Mit der Vorbehandlung der Briefwahlunterlagen wird bereits um 16.00 Uhr begonnen. Die Auszählung der Briefwahlunterlagen für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming erfolgt durch, vom Kreiswahlleiter gesondert eingerichtete, Briefwahlvorstände - für die Stadt Baruth/Mark konkret den Briefwahlvorstand 9044.

Die Wahllokale 0001 Baruth/Mark, Dornswalde; 0002 Baruth/Mark, Groß Ziescht; 0003 Baruth/Mark, Horstwalde; 0004 Baruth/Mark, Klasdorf; 0006 Baruth/Mark, Radeland; 0007 Baruth/Mark, Ließen; 0008 Baruth/Mark, Merzdorf; 0010 Baruth/Mark, Petkus; 0011 Baruth/Mark, Schöbendorf; 0012 Baruth/Mark I, 0013 Baruth/Mark II, 0014 Baruth/Mark III sind barrierefrei.

Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens am **19.05.2024** zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

3. Jeder Wahlberechtigte der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen. Behinderte Wähler können, wenn das zuständige Wahllokal nicht behindertengerecht ist, bei der Wahlbehörde Briefwahlunterlagen zur Ausübung des Wahlrechts beantragen.
4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes jeweils einen Stimmzettel für die Wahl zum 10. Europäischen Parlament, zur Wahl des Kreistages, zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung und – je nach Wahllokal – für die Wahl des betreffenden Ortsbeirates ausgehändigt. Der Stimmzettel für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung Baruth/Mark und den Ortsbeiräten der Ortsteile Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf enthält die mit Beschlüssen des Wahlausschusses der Stadt Baruth/Mark vom 12. April 2024 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt jeweils ein Muster des Stimmzettels für die vorgenannten Wahlen aus.
5. Für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung und zu den Ortsbeiräten gilt:

Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl **drei Stimmen** vergeben. Er kann seine drei Kreuze hinter einem Kandidaten setzen, er kann sie aber auch verteilen, z. B. hinter drei Kandidaten seiner Wahl je ein Kreuz oder hinter einem Kandidaten seiner Wahl zwei Kreuze und hinter einem weiteren Kandidaten ein Kreuz. Der wahlberechtigte Bürger kann seine Stimmen verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne dabei

an die Reihenfolge des Wahlvorschlags gebunden zu sein; er ist ebenso berechtigt, seine Stimmen Kandidaten verschiedener Wahlvorschläge zu geben.

**Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als drei Stimmen abgegeben werden, sonst ist der Stimmzettel ungültig!**

Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Sollten Sie weniger als drei Stimmen vergeben, so sind die Stimmen, die Sie nicht vergeben haben, **ungültig**. Versehen Sie zum Beispiel Ihren Stimmzettel nur mit einem Kreuz, sind zwei Stimmen ungültig.

6. Für die Wahl zum 10. Europäischen Parlament und zum Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming gilt:

Bei der Wahl zum 10. Europäischen Parlament kann jeder wahlberechtigte Bürger eine Stimme vergeben. Bei der Wahl zum Kreistag Teltow-Fläming kann jeder wahlberechtigte Bürger **drei Stimmen** vergeben.

Die Stimmzettel zur **Wahl des 10. Europäischen Parlaments** enthalten unter jeweils fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge. Für die **Wahl des Kreistages** erhält der Stimmzettel die im betreffenden Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge.

Bei der **Wahl des 10. Europäischen Parlaments** erfolgt die Stimmabgabe in der Weise, dass auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein, in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welchem Wahlvorschlag die Stimme gilt. Bei der **Wahl des Kreistages** erfolgt die Stimmabgabe in der gleichen Form wie zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte (siehe 5.).

7. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet werden.
8. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. **Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.**
9. Wähler, die einen Wahlschein haben, können
- zum 10. Europäischen Parlament durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal des Landkreises Teltow-Fläming teilnehmen;
  - zum Kreistag durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal des Wahlkreises 4 oder durch Briefwahl teilnehmen;
  - zur Stadtverordnetenversammlung und zum Ortsbeirat durch Stimmabgabe im Wahlraum des Ortsteiles, in dem er seinen Wohnsitz hat oder durch Briefwahl teilnehmen.

Bei der Briefwahl für die Wahl zum 10. Europäischen Parlament, für die Kreistagswahl und für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung/der Ortsbeiräte sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde

einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die - auf dem Wahlbriefumschlag angegebene - Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag (09. Juni 2024) bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18.00 Uhr abgegeben werden.

**Hinweis:** Wahlbriefe für die Kreistagswahl, welche irrtümlich bei der Stadt Baruth/Mark abgegeben werden, können nur dann fristgerecht an den zuständigen Kreiswahlleiter weitergeleitet werden, wenn sie am Wahltag bis spätestens 15.00 Uhr eingehen.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
2. Sie legt den Stimmzettel/die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Für die Stimmabgabe beeinträchtigter Wähler gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

10. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Baruth/Mark, den 03.05.2024

gez. Ilk  
Bürgermeister als Wahlbehörde

gez. Linke  
Wahlleiter

**Hinweis:** Soweit die männliche Form benutzt wird, gilt diese gleichermaßen für die weibliche und diverse Fassung.

**Stadt Baruth/Mark,  
Einwohnermeldeamt (Bürgerbüro)  
Ernst- Thälmann- Platz 4  
in 15837 Baruth/Mark**

**Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Kinder- und Jugendbeirates am 06.06.2024 gemäß § 5 der Wahlordnung für die Wahl des Kinder- und Jugendbeirats der Stadt Baruth/Mark**

|          |                                  |                |                                |             |
|----------|----------------------------------|----------------|--------------------------------|-------------|
| 1        | <b>Einzelwahlvorschlag Franz</b> |                |                                |             |
| Lfd. Nr. | Familienname, Vorname(n)         | Tag der Geburt | Beruf oder Tätigkeit           | Ortsteil    |
|          | Franz; <u>Elia</u> n Eric        | 09.06.2000     | staatlich anerkannter Erzieher | Baruth/Mark |

|          |                                   |                |                      |            |
|----------|-----------------------------------|----------------|----------------------|------------|
| 2        | <b>Einzelwahlvorschlag Jakobi</b> |                |                      |            |
| Lfd. Nr. | Familienname, Vorname(n)          | Tag der Geburt | Beruf oder Tätigkeit | Ortsteil   |
|          | Jakobi; <u>Domenik</u> Merten     | 30.04.2003     | Beamter              | Mückendorf |

|          |                                    |                |                      |             |
|----------|------------------------------------|----------------|----------------------|-------------|
| 3        | <b>Einzelwahlvorschlag Mechner</b> |                |                      |             |
| Lfd. Nr. | Familienname, Vorname(n)           | Tag der Geburt | Beruf oder Tätigkeit | Ortsteil    |
|          | Mechler; <u>Josie</u> Chiara Marie | 02.12.2005     | Abiturientin         | Baruth/Mark |

gez. Linke  
Wahlleiter

**Bekanntmachung für die Wahl des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Baruth/Mark am Donnerstag, dem 06. Juni 2024**

- Am **06. Juni 2024** findet die Wahl des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Baruth/Mark statt. Die Wahl dauert von **8.00 Uhr bis 13.00 Uhr**.
- Die Stadt Baruth/Mark ist zu den oben genannten Wahlen das Wahlgebiet in einen allgemeinen Wahlbezirk eingeteilt. Der Wahlleiter der Stadt Baruth/Mark hat bestimmt, dass die Briefwahl zur Wahl des Kinder- und Jugendbeirates in die Ergebnisse des (Urnen-)Wahlbezirks einbezogen wird.  
  
Das (Urnen-)Wahllokal befindet sich im **Freizeittreff Baruth/Mark, Waldweg 1 in 15837 Baruth/Mark**.
- Wahlberechtigte erhalten bis **spätestens dem 22.05.2024** eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Übersendung der Briefwahlunterlagen. Wer per Briefwahl an der Wahl des Kinder- und Jugendbeirates teilnehmen möchte, sendet diesen bis spätestens dem **29.05.2024** an die Adresse  
**Stadt Baruth/Mark  
Wahlleitung  
Ernst- Thälmann- Platz 4  
in 15837 Baruth/Mark**  
  
zurück. Jeder Wahlberechtigte der von der Möglichkeit der Briefwahl keinen Gebrauch macht, kann nur im – unter Nr. 2 genannten – Urnenwahllokal wählen. Die Wähler haben auf Verlangen des Wahlvorstandes die Wahlberechtigung nachzuweisen.
- Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel für die Wahl des Kinder- und Jugendbeirates. Dieser enthält die zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.
- Für die Wahl gilt:  
Jeder Wahlberechtigte kann für seine Wahl **drei Stimmen** vergeben. Er kann seine drei Kreuze hinter einem Kandidaten setzen, er kann sie aber auch verteilen, z. B. hinter drei Kandidaten seiner Wahl je ein Kreuz oder hinter einem Kandidaten seiner Wahl zwei Kreuze und hinter einem weiteren Kandidaten ein Kreuz. Der Wahlberechtigte kann seine Stimmen verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben.  
  
**Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als drei Stimmen abgegeben werden, sonst ist der Stimmzettel ungültig!**  
  
Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Sollten Sie weniger als drei Stimmen vergeben, so sind die Stimmen, die Sie nicht vergeben haben, **ungültig**. Versehen Sie zum Beispiel Ihren Stimmzettel nur mit einem Kreuz, sind zwei Stimmen ungültig.
- Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet werden.
- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. **Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts und/oder des Schulbetriebs möglich ist.**
- Bei der Briefwahl für die Wahl des Kinder- und Jugendbeirates ist ein Wahlbrief an die nachfolgende Adresse abzusenden:  
  
**Stadt Baruth/Mark  
Wahlleitung  
Ernst- Thälmann- Platz 4  
in 15837 Baruth/Mark**  
  
Der Wahlbrief enthält einen amtlichen Stimmzettel und einen amtlichen Stimmzettelumschlag.  
Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:  
1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.  
2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.  
3. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag in den amtlichen Wahlbriefumschlag.

- Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Der Wahlbriefumschlag ist so rechtzeitig abzusenden, dass dieser spätestens am Wahltag (06.06.2024) bis 13.00 Uhr an die - auf dem Wahlbriefumschlag angegebene - Stelle eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 13.00 Uhr abgegeben werden.

- Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Baruth/Mark, den 03.05.2024

gez. Linke, Wahlleiter

**Hinweis:** Soweit die männliche Form benutzt wird, gilt diese gleichermaßen für die weibliche und diverse Fassung.

### Bekanntmachung

#### über die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nach den §§ 4a Abs. 3 und 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs zum FNP-Änderungsverfahren für den Bebauungsplan „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“ der Stadt Baruth/Mark

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat in ihrer Sitzung am 21.03.2024 den Entwurf der FNP-Änderung für den Bebauungsplan „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“ gebilligt und zur erneuten Veröffentlichung beschlossen. Die Lage und Abgrenzung des ca. 16,7 ha großen Plangebietes sind nachstehender Übersichtskarte zu entnehmen. Das Plangebiet befindet sich östlich des bestehenden Betriebsgeländes der Brandenburger Urstromquelle GmbH und des bestehenden Industriegebiets Bernhardsmüh.



Abbildung 1 : Übersichtskarte zur Lage des Plangebiets der FNP-Änderung für den Bebauungsplan „Bernhardsmüh Brandenburger Urstromquelle“ (Plangrundlage: DTK 10: © Geo Basis-DE/LGB 2023)

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Regelverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach Maßgabe der §§ 2 bis 4c BauGB. Die Planänderung beabsichtigt die Darstellung gewerblicher Bauflächen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO. Das Plangebiet ist in unmittelbarer Umgebung durch gewerbliche Bauflächen geprägt und kann über das bestehende Betriebsgelände der Brandenburger Urstromquelle GmbH verkehrlich erschlossen werden. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans soll die Zulassung des beabsichtigten Vorhabens zur Erweiterung des Betriebsgeländes der Brandenburger Urstromquelle vorbereitet werden.

Nach der förmlichen Beteiligung, die vom 18.12.2023 bis 26.01.2024 stattfand, wurde die Gebietskulisse geändert. Im Südosten wurde das Teilstück zwischen dem Waldweg und dem Landschaftsschutzgebiet zurückgenommen, dafür wurden die ursprünglich separierten Erweiterungsgebiete durch das Flurstück 41 miteinander verbunden. Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich der Begründung und des Umweltberichts sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden erneut im Internet veröffentlicht. Die Unterlagen können während der Dauer der Veröffentlichung (sog. Veröffentlichungsfrist) vom

**21.05.2024 bis einschließlich dem 20.06.2024**

unter der Internet-Adresse: <https://www.stadt-baruth-mark.de/bekanntmachungen> eingesehen werden. Zusätzlich stehen die Unterlagen auch über das zentrale Landesportal des Landes Brandenburg unter <https://bauleitplanung.brandenburg.de> zur Verfügung.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die genannten Unterlagen sind während der Veröffentlichungsfrist als weitere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung – Bürgerbüro – Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark während der nachfolgend genannten Dienststunden ausgelegt:

**Montag – Dienstag: 7.30 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.30 Uhr**  
**Donnerstag: 7.30 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr**  
**Freitag: 7.30 - 12.30 Uhr**

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch per E-Mail an [paul@stadt-baruth-mark.de](mailto:paul@stadt-baruth-mark.de) übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Wege (z.B. schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Baruth/Mark (Stadtverwaltung – Bürgerbüro – Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark)) abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a Abs. 3 BauGB nur in Bezug auf die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs und ihre möglichen Auswirkungen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB i. V. m. Art 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben wird, erfolgt keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen können dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt, entnommen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

| Umwelt-Schutzgut                | Informationen dazu in Schlagworten   |
|---------------------------------|--|
| Der Mensch und seine Gesundheit | Auswirkungen von Lärmemissionen und -immissionen, verkehrsbedingte Auswirkungen, Erholungsfunktion, Waldbrand-schutz, Lichtemissionen, Wärme und Strahlung, Störfallschutz   |
| Kultur und sonstige Sachgüter   | Denkmale (Bau- und Bodendenkmale), Kulturgüter, naturhistorische Erscheinungen, sonstige Sachgüter   |
| Boden und Fläche                | Zusätzliche Neuversiegelung, Beeinträchtigung Bodenfunktion, Kompensationsmaßnahmen, Monitoring, keine bergbaulichen, geologischen oder landwirtschaftlichen Belange betroffen, Alternativenprüfung, Kampfmittelverdachtsflächen, Altlasten (hier nicht betroffen) |

|  |   |
|--|---|
| Wasser   | Hydrologische Verhältnisse, Abwasserbeseitigung, Zurückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, Erhöhung Grundwasserneubildung, Trinkwasserschutzzone, Schutz des Grundwassers, Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und auf Gewässer, wassergefährdende Stoffe   |
| Klima und Luft   | Veränderung lokaler klimatischer Verhältnisse, lokale Begrenzung lufthygienischer Belastungen, Luftemissionen, Kompensation (auch extern durch Aufforstung, Waldumbau), Monitoring, Auswirkungen auf den Klimawandel, Energieverbrauch, Nachhaltigkeitsziele, Klimaanpassungsmaßnahmen  |
| Tiere und Pflanzen                                       | Betroffenheit von Flora (insbesondere Waldflächen) sowie Fauna und Avifauna (insbesondere besonders oder streng geschützte Arten nach BNatSchG wie Fledermäuse, Vögel, Rote Waldameise), Biodiversität, Schutzgebiete und geschützte Biotope, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Maßnahmen zur Begrünung und Bepflanzung, Beschädigung oder Zerstörung von Nist-, Wohn- oder Zufluchtsstätten, vorgezogene CEF-Maßnahmen, Monitoring, Biotopverbund |
| Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholungsnutzung | Auswirkungen auf das Landschaftsbild, Bedeutung für Naherholung, Begehrbarkeit angrenzender Forstflächen, Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet „Baruther Urstromtal – Luckenwalder Heide“   |
| Wechselwirkungen   | Wechselbeziehungen zwischen Belangen des Umweltschutzes und den Umweltgütern  |
| Sonstiges  | Ziele der Raumordnung, Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG, Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben im Umfeld (hier verneint), Auswirkungen durch erzeugte Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung, erhöhte Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen  |

Platz 4, 15837 Baruth/Mark während der nachfolgend genannten Dienststunden ausgelegt:

**Montag – Dienstag: 7.30 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.30 Uhr**  
**Donnerstag: 7.30 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr**  
**Freitag: 7.30 - 12.30 Uhr**

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können von jeder Person (auch von Kindern und Jugendlichen) Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch per E-Mail an reetz@stadt-baruth-mark.de oder paul@stadt-baruth-mark.de übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Baruth/Mark (Stadtverwaltung – Bürgerbüro – Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark) abgegeben werden.

Baruth/Mark, den 07. Mai 2024

Ilk  
Bürgermeister



Siegel

**Sonstige Amtliche Bekanntmachungen**

**Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Merzdorf**

Zu unserer diesjährigen Versammlung der Jagdgenossenschaft Merzdorf, die am **07.06.24 um 19.30 Uhr** im Dorfgemeinschaftshaus Merzdorf (Jugendklub) stattfindet, laden wir alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Merzdorf gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzlich ein.

**Tagesordnung:**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Verlesung des Protokolls der Versammlung vom 23.09.22
3. Bericht des Jagdvorstandes
4. Streckenbericht und Abrechnung des Haushaltsplanes 2022/23 und 2023/24
5. Bericht des Rechnungsprüfers
6. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
7. Diskussion
8. Beschluß zur Verwendung des Reinertrages für das Jagdjahr 2022/23 und 2023/24
9. Beschluß zum Erwerb von Geschäftsanteilen der VR Bank Fläming -Elsterland
10. Vorstellung des Haushaltsplanes 2024/25 und Abstimmung
11. Informationen zur Forstbetriebsgemeinschaft Niederer Fläming
12. Gemeinsames Abendessen

Die Versammlung ist beschlußfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen.

Merzdorf, den 02.05.24

Kettlitz  
Vorstand der Jagdgenossenschaft Merzdorf

Baruth/Mark, den 07.05.2024

Ilk  
Bürgermeister



Siegel

**Öffentliche Bekanntmachung**

Beteiligung an der Lärmaktionsplanung an den Hauptverkehrsstraßen gemäß § 47 d BImSchG

Das Landesamt für Umwelt (LfU) hat die Stadt Baruth/Mark über die Ergebnisse der Lärmkartierung 2022 an den Hauptverkehrsstraßen informiert.

Diese sind auch auf den Internetseiten des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) veröffentlicht.

Die Lärmkartierung 2022 und die Berichterstattung können während der Veröffentlichungsfrist

**vom 27.05.2024 bis einschließlich dem 27.06.2024** unter der Internet-Adresse: <https://www.stadt-baruth-mark.de/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Die genannten Unterlagen sind während der Veröffentlichungsfrist als weitere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung – Bürgerbüro – Ernst-Thälmann-